

Grundsätze des Unfallversicherungsschutzes bei Schulfahrten

Bekanntmachung
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 17. März 1997 (1546 A — Tgb.Nr. 2152/97)

Der Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz hat in einem Merkblatt die Grundsätze des Unfallversicherungsschutzes bei Schulfahrten zusammengefaßt.

Der Wortlaut des Merkblattes wird nachstehend veröffentlicht. Um Beachtung wird gebeten.

Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz

Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung
Rheinland-Pfalz

56624 Andernach, Telefon (02632) 960-0

Unfallversicherungsschutz auf einer Schulfahrt

1. Grundsatz

Für Schülerinnen und Schüler besteht während der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich auf die Teilnahme am lehrplanmäßigen Unterricht, an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht durchgeführte Betreuungsmaßnahmen und sonstigen schulischen Veranstaltungen.

Eine Schulfahrt ist dann eine schulische Veranstaltung, wenn sie im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule steht. Die Schule also die Fahrt plant, organisiert, durchführt und beaufsichtigt.

Unerheblich für den Versicherungsschutz ist es, wenn die Fahrt ins Ausland führt.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Grundsatz

Die gesetzliche Unfallversicherung ist von dem Grundsatz geprägt, daß der außerschulische Lebensbereich nicht versichert ist. Dieser Grundsatz gilt auch für Schulfahrten.

Die Rechtsprechung unterscheidet unter Berücksichtigung aller sich aus dem Schulverhältnis ergebenden Besonderheiten zwischen schulbezogenen und rein privaten, dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnenden Tätigkeiten.

2.2 Persönlicher Lebensbereich

Kein Unfallversicherungsschutz besteht bei den sog. eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten wie z.B. Essen, Trinken, Körperpflege, Nachtruhe.

Beeinflussen jedoch besondere der Schulfahrt zuzurechnende Umstände, z.B. nächtlicher Sturz aus dem Etagbett, Hergang oder Schwere des Unfalles, so ist Versicherungsschutz auch in diesem privaten Bereich anzuerkennen.

2.3 Freizeit

Schulfahrten sollen die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule ergänzen. Sie fördern u.a. das Miteinander und das gegenseitige Verständnis aller am Schulleben Beteiligten. Auf diesem Hintergrund steht auch das komplette, gemeinschaftlich bestrittene und beaufsichtigte Freizeitprogramm während einer Schulveranstaltung unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Tätigkeiten, die außerhalb der unmittelbaren schulischen Aufsicht ausgeführt werden, z.B. abendlicher Discobesuch, Besorgung von Souvenirs für Familienangehörige, sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3. Verfahren bei Schulunfällen im Ausland

Die Schüler sollen sich vor Reiseantritt, im Hinblick auf einen etwaigen Schulunfall, bei ihrer ortsansässigen Krankenkasse über die Abrechnungsmodalitäten des jeweiligen Landes sowie die Anschrift des aushelfenden Sozialleistungsträgers informieren und die entsprechenden Unterlagen/Bescheinigungen für den Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung im Ausland anfordern.

Die rechtliche Verpflichtung der Schule und Hochschule, jeden Versicherungsfall innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigen, besteht auch bei Unfällen im Ausland.

4. Leistungsumfang

4.1 Leistungsumfang im Inland

Der Unfallversicherungsträger gewährt nach Eintritt eines Schulunfalls im Inland Heilbehandlung, die u. a. folgende Sachleistungen umfaßt:

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Krankenhausaufenthalt
- Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
- Fahr- und Transportkosten

4.2 Leistungsumfang im Ausland

Auch bei einem Auslandsaufenthalt entspricht der Leistungsumfang dem aus 4.1. Die Heilbehandlung

kann aber hier nicht vom Unfallversicherungsträger selbst gewährt werden. Im Ausland übernehmen daher andere Sozialleistungsträger vorübergehend die Leistung. Die Anschrift des im Ausland zuständigen, aus helfenden Sozialleistungsträgers sowie die Besonderheiten des Verfahrens in den einzelnen Ländern sind dem jeweiligen Merkblatt der Krankenkasse zu entnehmen.

4.2.1 Durch Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechtes ist aber sichergestellt, daß auch bei Schulunfällen in bestimmten ausländischen Staaten die notwendigen Sachleistungen zu Lasten des deutschen Unfallversicherungsträgers erbracht werden können. Entsprechende Abkommen bestehen u. a. mit allen Staaten der Europäischen Union.

In welchem Umfang die Sachleistungen zu erbringen sind, richtet sich nach den für das Aufenthaltsland gültigen Rechtsvorschriften.

4.2.2 Hat sich der Unfall in einem Land ereignet, für das keine Regelung über die Sachleistungsaushilfe besteht oder sollten entsprechende Formalitäten versäumt worden sein, muß der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder die betreuende Lehrperson zunächst in Vorleistung treten.

Die tatsächlich entstandenen Kosten der Behandlung können später mit den Originalrechnungen zur Erstattung beim Unfallversicherungsträger eingereicht werden. Eine Erstattung erfolgt dann nach den für den deutschen Unfallversicherungsträger maßgebenden Leistungssätzen.

Besonderheiten

5.1 Verlegung während der stationären Heilbehandlung

Ein Rechtsanspruch des Versicherten auf eine Verlegung während der stationären Heilbehandlung besteht nicht. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensleistung des Unfallversicherungsträgers.

Der Unfallversicherungsträger ist gesetzlich verpflichtet, auch im Ausland eine bestmögliche medizinische Versorgung zu gewährleisten.

Hierzu gehört u. U. auch die Verlegung eines unfallverletzten Schülers in ein Krankenhaus an seinem Heimatort. Eine solche Verlegung kommt aber nur in Betracht, wenn die ausländische Behandlung nicht ausreichend ist.

In den meisten europäischen Nachbarländern ist heute eine optimale medizinische Versorgung grundsätzlich gewährleistet. Eine Verlegung ist hier nicht erforderlich.

Bei jüngeren Kindern kann eine Verlegung jedoch einer längeren Trennung von der Familie und der damit verbundenen nachhaltigen Auswirkungen auf den Behandlungserfolg entgegenwirken.

5.2 Rücktransport im Anschluß an die Heilbehandlung

Eine Kostenerstattung ist möglich, wenn dem Versicherten durch den Rücktransport Mehrkosten entstehen. Ist dem Versicherten die Teilnahme an der regulären Rückreise im Klassenverband möglich, so entstehen ihm keine Mehraufwendungen.

Erstattet werden nur die unfallbedingt entstandenen Mehrkosten, wie in folgendem Beispiel:

Ein Schüler kann nicht im Klassenverband nach Hause fahren, da die unfallbedingte Behandlung länger gedauert hat als die Schulfahrt.

Die Klasse ist also bereits mit dem Bus nach Hause gefahren und der verletzte Schüler muß mit dem Bus bzw. der Bahn später nachfahren.

In diesem Fall werden die Kosten der Bus- bzw. Bahnrückfahrt sowie der Gepäckrücktransport erstattet.

5.3 Wahl des Transportmittels

Nach der Entlassung aus der stationären Heilbehandlung geht man in der Regel davon aus, daß der Versicherte wieder in der Lage ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Auch einem z. B. mit Gehhilfen mobilisierten Versicherten kann man die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln u. U. zumuten.

Die Wahl des Transportmittels sowie der Zeitpunkt stehen jedoch letztlich immer im Ermessen des behandelnden Arztes.

Bescheinigt der Arzt, daß der Schüler aufgrund seiner Verletzung nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nach Hause fahren kann, sondern ein besonderes Transportmittel erforderlich ist, werden in diesem Fall die Kosten für das besondere Transportmittel von dem Unfallversicherungsträger erstattet.

5.4 Kostenerstattung für eine Begleitperson

Dieses Problem ergibt sich für Schüler, die aufgrund ihres jugendlichen Alters oder der Schwere ihrer Verletzung für die Heimreise einer Begleitperson bedürfen. Reist in diesen Fällen ein Elternteil mit der Bahn oder dem Privat-Pkw ins Ausland, um das verletzte Kind nach Hause zu holen, werden die Kosten für die Hin- und Rückfahrt des Elternteils sowie die Rückfahrt des verletzten Kindes von dem Unfallversicherungsträger erstattet.

5.5 Grundsätze der Kostenerstattung

Die Abrechnung der Fahr- und Transportkosten erfolgt auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes.

Aber auch die Unfallversicherungsträger sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Es werden daher nach Lage des Einzelfalles immer nur die Kosten für das günstigste Verkehrsmittel erstattet.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

Erleidet ein Schüler während einer Schulfahrt in Italien einen Unterschenkelbruch des linken Beines, der mit einem Liegegips versorgt wird, so hat der Unfallversicherungsträger zu prüfen, welches das kostengünstigste Transportmittel ist.

Geht man — vorbehaltlich der Entscheidung des Arztes — davon aus, daß der Verletzte zwar keinen Bus bzw. Bahn benutzen kann, er aber durchaus in der Lage ist, mit einer einfachen Linienmaschine nach Hause zu fliegen, müßte der Unfallversicherungsträger demnach prüfen, ob der Transport mit einem Krankenwagen kostengünstiger ist als der Flug mit einer Linienmaschine mit anschließendem Krankentransport zum Wohnort.

Lediglich die Kosten für das günstigere Transportmittel können hier erstattet werden.

Eine durch den Rücktransport u.U. entstandene Ersparnis kann auf den Erstattungsbetrag angerechnet werden.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollte die Schule vor dem Transport eines verletzten Schülers telefonisch mit dem Unfallversicherungsträger Kontakt aufnehmen.

Hinweis:

Unser Merkblatt beinhaltet eine Zusammenfassung der Merkblätter A1 und A2 des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Eine Übersendung der Merkblätter A1 und A2 ist damit entbehrlich.